

Beschlussvorlage

| | | |
|-----------------------------------|---------------------|------------------------------------|
| Organisationseinheit Sozialamt | Datum 29.01.2015 | Drucksachen-Nr. 2015/014 |
|-----------------------------------|---------------------|------------------------------------|

| | | |
|-----------------------------|--------------------------------|--------------------------|
| ↓ Beratungsfolge | ↓ Sitzungsart | ↓ Sitzungstermin/e |
| Sozialausschuss Kreistag | nicht öffentlich öffentlich | 09.03.2015 23.03.2015 |

Tagesordnungspunkt 16

Beitritt zur Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (Frühförderungsverordnung-FrühV) in Baden-Württemberg

Beschlussvorschlag

1. Die Verwaltung wird beauftragt, der Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (Frühförderungsverordnung-FrühV) in Baden-Württemberg beizutreten.
2. Die Verwaltung wird zum Abschluss der Vergütungsvereinbarung mit dem Caritasverband Konstanz als Träger der Frühförderstelle beauftragt. Dabei wird für eine heilpädagogische Behandlungseinheit der von den kommunalen Spitzenverbänden empfohlenen Vergütungssatz für selbständige Heilpädagogen in der jeweils geltenden Fassung anerkannt. Für die übrigen Leistungen gelten die Vergütungssätze der Vergütungs- und Abrechnungsvereinbarung – Anlage 7 zur Landesrahmenvereinbarung.
3. Der institutionelle Zuschuss des Landkreises zur Finanzierung der Frühförderstelle wird im Rahmen der Neuverhandlung der 3-Jahresverträge Mitte 2016 überprüft und auf Grundlage der Ist-Zahlen angepasst. Die Kürzung der institutionellen Förderung um 10.000 € (siehe Sachverhalt, Seite 3, letzter Absatz vor „Finanzielle Auswirkungen“) wird insoweit vorerst zurückgestellt.

Vorberatung

Der Sozialausschuss hat am 09.03.2015 vorberaten. Er empfiehlt einstimmig den Beschlussvorschlag.

Sachverhalt

Zu 1.)

Die Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (Frühförderungsverordnung-FrühV) in Baden-Württemberg (Anlage 1) trat am 01.07.2014 in Kraft. Sie wurde zwischen den kommunalen Landesverbänden, den Krankenkassen und ihren Verbänden, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und dem Land Baden-Württemberg abgeschlossen.

Die Landesrahmenvereinbarung regelt im Wesentlichen die Landesförderung für die Frühfördereinrichtungen, die Erbringung von Komplexleistungen, das Verfahren zur Erstellung von Förder- und Behandlungsplänen, die Qualitätsanforderungen an interdisziplinäre Frühförderstellen sowie die Kostenaufteilung zwischen den Krankenkassen und den Landkreisen als Sozialhilfeträger (Eingliederungshilfe).

Für die Landkreise und die interdisziplinären Frühförderstellen erhält sie durch Beitritt Verbindlichkeit.

Die Vorteile der Landesrahmenvereinbarung für die Landkreise als Sozialhilfeträger liegen in

- der Verlässlichkeit der Landesförderung
- der gesicherten Mitfinanzierung der Komplexleistungen durch die Krankenkassen
- der Zuordnung der Eingangsdiagnostik ausschließlich zu den Krankenkassen
- einem einheitlichen Verfahren zur Aufstellung des Förder- und Behandlungsplanes, in das auch der Sozialhilfeträger einbezogen ist.
- einer inhaltlichen Verbesserung der Frühförderung

Die inhaltliche Verbesserung liegt in der Komplexleistung (§ 4 der Rahmenvereinbarung). Um bei Kindern eine drohende Behinderung zu vermeiden oder eine eingetretene Behinderung und deren Folgen zu mildern, ist eine ganzheitlicher Therapie und Förderung von großer Bedeutung. Um ein Therapie- und Förderziel zu erreichen, sind oft sowohl medizinisch-therapeutische als auch heilpädagogische Leistungen erforderlich. Diese verschiedenen Maßnahmen werden als „Komplexleistung“ erbracht, d. h. die unterschiedlichen Leistungsbestandteile, für die unterschiedliche Kostenträger zuständig sind, werden zu einer Leistungen zusammengeführt und auf Grundlage eines einheitlichen Behandlungsplanes erbracht.

Nach Auffassung der Sozialverwaltung sollte der Beitritt zur Vereinbarung daher erfolgen. Auch der Landkreistag Baden-Württemberg empfiehlt den Landkreisen den Beitritt.

Zu 2 und 3.)

Der Caritasverband Konstanz als Träger der interdisziplinären Frühförderstelle begrüßt die Landesrahmenvereinbarung aus fachlicher Sicht und würde dieser daher gerne beitreten. Voraussetzung wäre jedoch eine gesicherte Finanzierung.

Die Vergütungs- und Abrechnungsvereinbarung (Anlage 7 zur Landesrahmenvereinbarung-Anlage 2) enthält eine landesweite Verpreislichung der von den Frühförderstellen erbrachten Komplexleistungen einschließlich der Aufteilung der Kosten zwischen den Krankenkassen und den Landkreisen als Sozialhilfeträger. Sie sieht für den Sozialhilfeträger folgende Vergütungssätze vor:

| | |
|---------------------------------------------|---------|
| Erstgespräch (2-4 Behandlungseinheiten) | 67,50 € |
| Behandlungseinheit (Heilpädagogik) | 45,00 € |
| Mobile Behandlungseinheit | 56,00 € |
| Behandlungseinheit in Gruppen | 16,50 € |
| Teamgespräch pro Kind (max. 1 x pro Monat) | 8,00 € |

Bei diesen Vergütungssätzen handelt es sich im Gegensatz zu den Vergütungssätzen für die Krankenkassen, die fixiert wurden, um optionale Sätze d.h. es besteht die Möglichkeit der Einzelverhandlung vor Ort. Die Vergütung muss in einer gesonderten Vereinbarung zwi-

schen dem Landkreis und der Frühförderstelle geregelt werden.

Bislang erhält der Caritasverband im Rahmen der Eingliederungshilfe für eine in der Frühförderstelle durchgeführte heilpädagogische Behandlungseinheit den von den kommunalen Spitzenverbänden empfohlenen Vergütungssatz für selbständige Heilpädagogen. Dieser beträgt derzeit 54,33 €. Er wird regelmäßig an die Kostenentwicklung angepasst.

Der Caritasverband Konstanz beantragt, diesen Satz auch im Rahmen der Komplexleistung nach der Rahmenvereinbarung für eine heilpädagogische Behandlungseinheit zu Grunde zu legen. Nur so könne die Finanzierung gesichert und die Eigenmittel, die der Caritasverband in die Finanzierung der Frühförderstelle einbringe, begrenzt werden. (vgl. Antrag des Caritasverbandes vom 22.09.2014- Anlage 3). Lediglich unter dieser Voraussetzung könne der Beitritt der Frühförderstelle zur Landesrahmenvereinbarung erfolgen.

Die Ertragssituation der Frühförderstelle (Datenbasis 2013) vor und nach dem Beitritt zur Landesrahmenvereinbarung, bezogen auf die Leistungen der Krankenkassen und des Landkreises als Sozialhilfeträger, ist aus Anlage 4 ersichtlich.

Danach führt die Landesrahmenvereinbarung bei Beibehaltung des höheren Vergütungssatzes für die heilpädagogische Behandlungseinheit (Variante 1) zu Mehrerträgen von rd. 25.000 € und damit zur Reduzierung des Defizits (Eigenmittel) des Trägers von 65.000 € auf 40.000 €. Bei Vergütung nach dem im Rahmenvertrag vorgesehenen geringeren Satz (Variante 2) reduzieren sich die Erträge um rd. 15.000 € und erhöhen damit das Defizit des Trägers von 65.000 € auf 80.000 €.

Grundsätzlich ist es gerechtfertigt, dass Träger zur Finanzierung ihrer Einrichtungen und Dienste in angemessenem Umfang auch Eigenmittel einbringen. Hierzu ist der Caritasverband auch bereit, sieht sich aber nicht mehr in der Lage, Eigenmittel in bisheriger Höhe zu erbringen.

Nach Auffassung der Verwaltung wäre eine Kostenbeteiligung in Höhe von 50.000 € angemessen. Die Verwaltung schlägt folgende Regelung vor:

Zustimmung zu Variante 1 mit einem Eigenanteil von 40.000 € bei gleichzeitiger Kürzung des institutionellen Zuschuss um 10.000 €. Mit dem Caritasverband konnte zu dieser Regelung Einvernehmen erzielt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen auf den Landkreis (Datenbasis 2013) sind aus Anlage 5 ersichtlich. Danach ergeben sich Mehraufwendungen im Rahmen der Eingliederungshilfe von rd. 20.000 €. Diese Aufwendungen sind aus Sicht der Verwaltung im Hinblick auf die Leistungsverbesserung in der auf Prävention und Rehabilitation abzielenden Frühförderung gerechtfertigt.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Mehraufwendungen im Rahmen des Planansatzes 2015 für die Eingliederungshilfe gedeckt werden können. Im Hinblick auf anstehende Kostensteigerungen wurde im Haushalt 2015 ein Mehrbedarf von 4,4 % einkalkuliert.

Anlagen

- Anlage 1 – Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder
- Anlage 2 – Vergütungs- und Abrechnungsvereinbarung (Anlage 7 zur Rahmenvereinbarung)
- Anlage 3 – Antrag des Caritasverbandes vom 22.09.2014
- Anlage 4 – Ertragssituation der Frühförderstelle (Datenbasis 2013) vor und nach dem Beitritt zur Landesrahmenvereinbarung
- Anlage 5 – Finanzielle Auswirkungen auf den Landkreis